

Tempo-30-Fahrbahnmarkierung in der Hochstraße

Empfehlung Nr. 08-14 / E 02173 der Bürgerversammlung
des 05. Stadtbezirkes Au – Haidhausen – Bezirksteil Au
am 23.01.2014

2 Anlagen

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01045

Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au - Haidhausen vom 20.08.2014

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au – Haidhausen – Bezirksteil Au hat am 23.01.2014 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, in der Hochstraße, die in der Tempo 30 Zone „Haidhausen - östlich der Museumsinsel“ liegt, zusätzlich auf der Fahrbahn eine Markierung „30“ anzubringen.

Eine solche Markierung im Zuge der Hochstraße innerhalb des Tempo 30 Zonengebietes kann nach einem Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 11.06.2002 nur in solchen Straßen in Betracht kommen, für die Zeichen 301 StVO (Vorfahrt) an Kreuzungen oder Einmündungen angeordnet sind und eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Beanstandungsquote in Tempo-30-Zonen besteht. Da in der Hochstraße an den Einmündungen eine „Rechts-vor-links“-Regelung gültig ist, sind die Voraussetzungen für eine solche Markierung nicht erfüllt.

Allerdings zeigen Geschwindigkeitskontrollen in der Hochstraße, dass eine sehr hohe Beanstandungsquote von 51,64 % registriert wird. Der stadtweite Durchschnitt der Beanstandungen in den Tempo 30 Zonen lag in den letzten Jahren bei 14,3 – 12,7 %.

Vom Kreisverwaltungsreferat wird deshalb wegen der besonderen Situation durch die hohe Missachtung von Tempo 30 dennoch versuchsweise eine Markierung im Bereich der Schule in Auftrag geben.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Dr. Dietrich, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – Markierung „30“ auf der Fahrbahn der Hochstraße - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 08-14 / E 02173 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au – Haidhausen – Bezirksteil Au am 23.01.2014 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 05 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Adelheid Dietz-Will

Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 12 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 05

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Direktorium - HA II/V 2

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

V. An das Direktorium - HA II/V 2

- Der Beschluss des BA 05 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 05 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA III
zur weiteren Veranlassung**

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 12